



Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 41/2013 vom 10. September 2013

**Studien- und Prüfungsordnung
des Master-Studiengangs „Prozess- und Projektmanagement“
des Fachbereichs Duales Studium Wirtschaft • Technik
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 13.03.2013**

**Studien- und Prüfungsordnung
des Master-Studiengangs „Prozess- und Projektmanagement“
des Fachbereichs Duales Studium Wirtschaft • Technik
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 13.03.2013***

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Duales Studium Wirtschaft • Technik am 13. März 2013 in Ergänzung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Besondere Ziele des Studiengangs
- § 3 Studienbeginn und Zulassung zum Studium
- § 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums
- § 5 Studien- und –prüfungsplan
- § 5a Qualitätssicherung
- § 6 Prüfungsformen
- § 6a Prüfungsanmeldung und –abmeldung
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 9 Zweck und Struktur der Abschlussprüfung
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Kolloquium
- § 12 Bestehen des Studiums und Gesamtnote
- § 13 Abschlussgrad
- § 14 Abschlusszeugnis
- § 15 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht
- § 16 Inkrafttreten

Anlage

Studien- und Prüfungsplan

* Veröffentlicht in der vom Präsidenten der HWR Berlin am 22. und 28.08.2013 bestätigten Fassung.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den weiterbildenden dualen Masterstudiengang Prozess- und Projektmanagement des Fachbereichs Duales Studium Wirtschaft • Technik an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin). Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung begonnen haben.

(2) Für Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium begonnen haben, gilt die Studienordnung für den Master-Studiengang Prozess- und Projektmanagement des Fachbereichs Duales Studium Wirtschaft • Technik der HWR vom 16.09.2009, geändert am 18.05.2011 und die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Prozess- und Projektmanagement des Fachbereichs Duales Studium Wirtschaft • Technik der HWR vom 16.09.2009, geändert am 18.05.2011 und 15.02.2012 mit der Maßgabe, dass § 17 durch § 8 dieser Studien- und Prüfungsordnung und § 15 Abs. 3 S. 2 durch § 13 Abs. 2 Satz 5 der Rahmenstudien- und prüfungsordnung ersetzt wird.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Sie wird ergänzt durch die Zulassungsordnung des Master-Studiengangs Prozess- und Projektmanagement des Fachbereichs Duales Studium Wirtschaft • Technik in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Besondere Ziele des Studiengangs

(1) Der Master-Studiengang Prozess- und Projektmanagement ist anwendungsorientiert ausgerichtet. Das Studium vermittelt den Absolventen wirtschafts-, rechts- und ingenieurwissenschaftliche sowie berufspraktische Qualifikationen.

(2) Der Studiengang dient sowohl dem weiterführenden theoretischen Studium als auch der kritischen Reflexion der Wissensanwendung in der Praxis, die im Rahmen von mehreren Projektarbeiten, die gemeinsam mit und für Unternehmen durchgeführt werden, stattfindet.

(3) Projekt- und Prozessabläufe in Unternehmen werden immer komplexer. Sowohl im Projektmanagement als auch im Prozessmanagement sind Kenntnisse der Steuerung aus ökonomischer, operativer, strategischer und rechtlicher Sicht essenziell für den Erfolg. Der Master-Studiengang vermittelt diese Kenntnisse für beide Sichtweisen und stellt zusätzlich Bezüge zwischen Prozess- und Projektmanagement her.

(4) Der Master-Studiengang bietet durch seine stark interdisziplinäre Ausrichtung den Studierenden die Möglichkeit, Arbeitsfelder, Sichtweisen und Sprachgebrauche anderer Berufsgruppen kennenzulernen, zu verstehen und miteinander zu verknüpfen. Dem oder der Studierenden werden die unterschiedlichen Sichtweisen der zukünftigen Rollenvertreter vermittelt. Absolventen oder Absolventinnen dieses Studiengangs sind somit prädestiniert, eine Multiplikatorfunktion oder Führungspositionen im Unternehmen zu übernehmen.

§ 3 Studienbeginn und Zulassung zum Studium

(1) Die Aufnahme von Studierenden erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester.

(2) Die Zulassung zum Studium wird in der gesonderten Zulassungsordnung des Studiengangs festgelegt.

(3) Die Teilnahme am Studiengang ist entgeltpflichtig. Die Höhe der Entgelte wird gesondert festgesetzt.

§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums

(1) Das Studium ist ein weiterbildendes duales Teilzeitstudium. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) In den ersten drei Semestern werden die Theoriemodule sowie die Studienprojekte gemäß § 6 durchgeführt. Das vierte Semester dient der Bearbeitung und Verteidigung der Master-Arbeit. Die Lehrveranstaltungen sind seminaristisch organisiert. Im Rahmen der Module sollen in dafür geeigneten Bereichen nach Möglichkeit innovative Lehr- und Lernformen zur Anwendung kommen. Berücksichtigt werden sollten unter anderem:- Fallstudien;

- Planspiele;
- Projektorientierter Unterricht;
- Internetgestützte Lernformen.

Zur Studienorganisation kann auch die Durchführung von Exkursionen und Studienfahrten gehören.

(3) Bei allen Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs besteht Anwesenheitspflicht. Sollten die Studierenden an mehr als 25 % der Präsenzveranstaltungen eines einzelnen Moduls nicht teilnehmen, ist eine Teilnahme an der studienbegleitenden Prüfung nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Mit der Studiengangsleitung wird ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin des Fachbereichs Duales Studium Wirtschaft • Technik der HWR Berlin beauftragt. Dieser Studiengangsleiter oder diese Studiengangsleiterin ist für die fachliche Weiterentwicklung des Studienangebots sowie gemeinsam mit der dualen Zulassungskommission für die Zulassung der Studierenden zuständig.

§ 5 Studien- und -prüfungsplan

(1) Der Studien- und Prüfungsplan, der als Anlage beigefügt ist, ist verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Im Studien- und Prüfungsplan sind Art und Umfang der Lehrveranstaltungen, zu erwerbende Leistungspunkte sowie zulässige Prüfungsformen festgelegt.

(3) Die Dokumentation und Anerkennung von erbrachten Studienleistungen erfolgt nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Den Modulen und der Abschlussarbeit werden insgesamt 90 Leistungspunkte (Credit Points) zugeordnet, die durch das Bestehen aller Prüfungsanforderungen erworben werden.

§ 5a Qualitätssicherung

(1) Die Lehre wird einer regelmäßigen internen Evaluation durch eine Befragung der Studierenden unterzogen. Die Ergebnisse der Evaluation werden in den fachbereichsinternen Gremien und mit den Studierenden diskutiert und bei der Weiterentwicklung der Studien- und Prüfungsordnung berücksichtigt.

(2) Der Studiengang wird einer regelmäßigen externen Evaluation unterzogen.

§ 6 Prüfungsformen

(1) Die Prüfungen bestehen aus studienbegleitenden Prüfungen und der Abschlussprüfung in Form der Master-Arbeit und des Kolloquiums.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen dienen der Feststellung, ob der Kandidat oder die Kandidatin das Lernziel des jeweiligen Moduls erreicht hat. In diesen Prüfungen soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie die Kompetenzen erworben hat, die den Studienzielen entsprechen.

(3) Studienbegleitende Prüfungen werden in folgenden Formen erbracht:

1. Klausur (K):

Klausuren haben das Ziel festzustellen, ob der Studierende oder die Studierende in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte und Probleme des Fachgebietes mit den geläufigen Methoden darstellen bzw. Wege zu ihrer Lösung entwickeln kann.

Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt 60 bis 180 Minuten.

2. Mündliche Prüfungen (M):

Mündliche Prüfungen haben das Ziel festzustellen, ob der Studierende oder die Studierende einen gründlichen Überblick über die vermittelten Lehrinhalte erlangt hat und zu einem wissenschaftlichen Gespräch über diese Inhalte und deren Bedeutung für die berufliche Praxis befähigt ist.

Die mündlichen Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer sachkundigen Beisitzers oder Beisitzerin als Gruppen- oder als Einzelprüfung abgelegt. Mündliche Prüfungen sollen in der Regel 30 Minuten dauern, 20 Minuten jedoch nicht unter- und 45 Minuten nicht überschreiten. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend.

Mündliche Prüfungen können auch in Form von in den Kurs integrierten Präsentationen durchgeführt werden. In diesem Fall entscheidet der Prüfer oder die Prüferin über die Notwendigkeit der Teilnahme eines Beisitzers oder einer Beisitzerin.

Die Präsentation kann mit Zustimmung des Prüfers oder der Prüferin auch als Gruppenreferat erbracht werden, wenn dies nach Art und Umfang des Themas sinnvoll erscheint.

Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern oder Prüferinnen anzufertigen und zu unterzeichnen ist. Die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind den Studierenden am Prüfungstag bekannt zu geben.

3. Seminararbeiten (SE):

Seminararbeiten haben das Ziel festzustellen, dass der oder die Studierende insbesondere zum selbstständigen Umgang und zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur, mit Theorien, Ideen, Normen und Argumenten, zur kritischen Analyse empirischer Befunde und zur Lösung praxisbezogener Aufgabenstellungen befähigt ist. Die Themen der Seminararbeiten werden vom Prüfer oder von der Prüferin nach Möglichkeit in Abstimmung mit dem oder der Studierenden festgelegt und sollen sich auf die in dem Modul behandelten Lehrinhalte beziehen. Die Seminararbeit soll in der Regel einen Umfang von 15 Seiten nicht überschreiten.

Die Seminararbeit kann mit Zustimmung des Prüfers oder der Prüferin auch als Gruppenarbeit (mit höchstens zwei Studierenden) erbracht werden, wenn dies nach Art und Umfang des Themas sinnvoll erscheint. Der Beitrag des oder der einzelnen Kandidaten oder Kandidatin muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

4. Referat (R):

Ein Referat umfasst die eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion. Referate dauern in der Regel 25 Minuten. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend.

5. Studienarbeit im Rahmen eines Studienprojektes (ST):

Studienprojekte haben das Ziel festzustellen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, eine eingehende, umfassende und selbstständige Bearbeitung eines ausgegebenen Themas vorzunehmen, fachpraktische Probleme unter Berücksichtigung theoretischer Erkenntnisse aufzuzeigen und Lösungsansätze anzubieten. Die Themenstellung des Studienprojektes wird durch einen hauptamtlichen Dozenten oder eine hauptamtliche Dozentin der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin in Abstimmung mit dem kooperierenden Unternehmen festgelegt. Dabei ist nach Möglichkeit die Interessenlage des oder der Studierenden zu berücksichtigen.

Die Betreuung und Beurteilung der Studienarbeit wird von einem haupt- oder nebenberuflichen Mitglied des Lehrkörpers der HWR Berlin übernommen. In begründeten Ausnahmefällen kann auch ein Mitglied aus dem Kreis des hauptberuflichen Lehrkörpers einer anderen Hochschule oder eine Person, die die für die Prüfung erforderliche oder eine gleichwertige akademische Qualifikation besitzt, bestellt werden. Neben der Beurteilung wird eine fachkundige Stellungnahme vom Unternehmen verfasst, für den Fall, dass die Themenstellung vom Unternehmen angeregt wurde. Die Studienarbeit soll in der Regel einen Umfang von 30 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Das Thema ist von dem oder der Studierenden selbstständig und allein zu bearbeiten. Die Ausarbeitung muss den Vermerk enthalten, dass die Arbeit selbstständig und nur mithilfe der angegebenen Quellen erstellt wurde.

Das Studienprojekt kann mit Zustimmung des Prüfers oder der Prüferin auch als Gruppenarbeit (mit höchstens drei Studierenden) erbracht werden, wenn dies nach Art und Umfang des Themas sinnvoll erscheint. Der Beitrag des oder der einzelnen Kandidaten oder Kandidatin muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Modulbeschreibung kann für studienbegleitende Prüfungen verschiedene, auch kombinierte Prüfungsformen vorsehen. Sieht die Modulbeschreibung verschiedene oder kombinierte Prüfungsformen vor, regelt der Modulverantwortliche, in welcher Form geprüft wird. Wird die Prüfungsleistung in Form von kombinierten Prüfungsformen erbracht, muss der Anteil der einzelnen Prüfungsform dem Anteil der Lehrveranstaltung angepasst sein. Bei verschiedenen und/oder kombinierten Prüfungsformen werden Art und Umfang der Prüfungsleistung zu Beginn des Semesters dem Studierenden mitgeteilt.

§ 6a Prüfungsanmeldung und -abmeldung

(1) Mit der Belegung eines Moduls gelten die Studierenden zu den jeweiligen studienbegleitenden Prüfungen als angemeldet.

(2) Die Termine zur Ablegung der Prüfungen sowie von Wiederholungsprüfungen werden von dem zuständigen Studiengangsleiter oder der Studiengangsleiterin im Auftrag des Prüfungsausschusses mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel von dem haupt- oder nebenberuflichen Mitglied des Lehrkörpers der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin bewertet, das die Lehrinhalte vermittelt hat. Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 5 können auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen abgenommen werden, die keine Lehre ausüben, sofern sie mindestens eine durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben.

(2) Die Note lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
 bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
 bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
 bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

(3) Wird eine Modulprüfung von mehreren Prüfern oder Prüferinnen bewertet, so wird die Note der Prüfungsleistung aus der Summe der Punkte berechnet.

Bei verschiedenen und/oder kombinierten Prüfungsformen ist eine Gewichtung der Teilleistungen entsprechend den Angaben in der Modulbeschreibung möglich. Die Bewertung der Teilleistungen erfolgt in Punkten. Die Note der Prüfungsleistung der Modulprüfung wird aus der Summe der Punkte der Teilleistungen errechnet. Auf der Basis einer maximal erreichbaren Punktzahl von 100 Punkten lautet die Note in der Regel bei einer Punktzahl

| | |
|--|-----------|
| von 96,0 oder mehr Punkten: | Note 1,0; |
| von 91,0 bis weniger als 96,0 Punkten: | Note 1,3; |
| von 86,0 bis weniger als 91,0 Punkten: | Note 1,7; |
| von 81,0 bis weniger als 86,0 Punkten: | Note 2,0; |
| von 76,0 bis weniger als 81,0 Punkten: | Note 2,3; |
| von 71,0 bis weniger als 76,0 Punkten: | Note 2,7; |
| von 66,0 bis weniger als 71,0 Punkten: | Note 3,0; |
| von 61,0 bis weniger als 66,0 Punkten: | Note 3,3; |
| von 56,0 bis weniger als 61,0 Punkten: | Note 3,7; |
| von 50,0 bis weniger als 56,0 Punkte: | Note 4,0; |
| von 0 bis weniger als 50,0 Punkte: | Note 5,0. |

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

§ 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen können höchstens zwei Mal wiederholt werden. Die Abschlussprüfung in Form der Masterarbeit und des Kolloquiums kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung findet spätestens zu Beginn des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters statt.

(2) Über die Form der Wiederholungsprüfung gemäß § 6 Abs. 3 entscheidet der oder die Modulverantwortliche im Benehmen mit dem Studiengangsleiter oder der Studiengangsleiterin.

§ 9 Zweck und Struktur der Abschlussprüfung

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung selbstständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden bearbeiten, kritisch reflektieren und eigenständige Lösungsansätze entwickeln kann. Im Kolloquium soll der Prüfling zeigen, dass er oder sie in der Lage ist, die Master-Arbeit verständlich zu präsentieren. Durch die Beantwortung von Fragen soll der Prüfling das für die Erstellung notwendige anwendungsbezogene Wissen nachweisen.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus der Master-Arbeit und dem Kolloquium.

§ 10 Masterarbeit

(1) Das Thema der Master-Arbeit wird vom Studiengangsleiter oder von der Studiengangsleiterin nach Abschluss des dritten Semesters vergeben. Der oder die Studierende schlägt in Absprache mit dem kooperierenden Unternehmen ein Thema vor. Thema und Zeitpunkt der Themenvergabe sind aktenkundig zu machen.

(2) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal zwei Studierenden erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings als thematisch eigenständiger Themenbereich deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt vier Monate. In Ausnahmefällen kann der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin die Bearbeitungszeit verlängern, wenn der Kandidat oder die Kandidatin nachweist, dass er oder sie an der Bearbeitung der Master-Arbeit zwingend verhindert ist. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit soll sechs Wochen nicht überschreiten. Der Antrag ist vor Ablauf der Bearbeitungszeit zu stellen. Der Umfang der Master-Arbeit soll ohne Berücksichtigung der Anlagen mindestens 60 Seiten betragen, 100 Seiten jedoch nicht überschreiten. Bei Gruppenarbeiten gemäß Absatz 2 vergrößert sich der Umfang entsprechend. Die Arbeit ist in fünf Exemplaren und in elektronischer Form beim Studienbüro einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er oder sie seine oder ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Die Master-Arbeit wird von zwei Gutachtern bewertet, die vom zuständigen Studiengangsleiter oder von der Studiengangsleiterin bestellt werden. Ein Gutachter oder eine Gutachterin ist aus dem Kreis des hauptberuflichen Lehrkörpers der HWR Berlin zu bestellen. In begründeten Ausnahmefällen kann an dessen oder an deren Stelle auch ein Gutachter oder eine Gutachterin aus dem Kreis des hauptberuflichen Lehrkörpers einer anderen Hochschule bestellt werden. Der oder die zweite Gutachter oder Gutachterin kann auch eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person sein, die keine Lehre ausübt und nach Möglichkeit den kooperierenden Unternehmen angehört. Dieser Gutachter oder diese Gutachterin muss eine durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(6) Aus der Bewertung der Master-Arbeit und der Bewertung des Kolloquiums wird eine Modulnote gebildet. Die Notenbildung erfolgt auf der Basis eines Punktesystems, bei dem maximal 100 Punkte vergeben werden. Bei der Master-Arbeit sind maximal 80 Punkte und beim Kolloquium maximal 20 Punkte erreichbar.

(7) Die Bewertung der Master-Arbeit errechnet sich aus der Summe der Bewertungen der beiden Gutachter oder Gutachterinnen, wobei jeder Gutachter oder jede Gutachterin maximal 40 Punkte vergeben kann.

Für das Bestehen der Master-Arbeit sind insgesamt mindestens 40 Punkte erforderlich, wobei jeder Gutachter oder jede Gutachterin mit mindestens 20 Punkten bewertet haben muss. Hat nur ein Gutachter oder eine Gutachterin die Master-Arbeit mit weniger als 20 Punkten bewertet, bestellt der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin einen Drittgutachter oder eine Drittgutachterin für die Bewertung der Master-Arbeit im Rahmen der von den Gutachtern vergebenen Punktzahl. Zur Berechnung der Modulnote werden ausschließlich die von dem Drittgutachter oder der Drittgutachterin vergebenen Punkte verdoppelt. Für das Bestehen der Master-Arbeit müssen nach Verdopplung der Punktzahl des Drittgutachters oder der Drittgutachterin mindestens 40 Punkte berechnet worden sein.

Für eine nicht bestandene Master-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Bewertung die Wiederholungsarbeit zu einer neuen Themenstellung vorzulegen. Die Bewertung der Wiederholungsarbeit erfolgt entsprechend § 10Abs. 6 und 7. Die Punkte aus der nicht bestandenen Master-Arbeit werden nicht berücksichtigt. Ist die Master-Wiederholungsarbeit nicht bestanden, wird kein Kolloquium durchgeführt und die Gesamtnote „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben.

§ 11 Kolloquium

Ist die Master-Arbeit bestanden, wird unverzüglich das Kolloquium durchgeführt. Der Vortrag und die Befragung sollen insgesamt 30 - 60 Minuten dauern. Prüfer sind die Gutachter der Master-Arbeit. Ist ein Prüfer oder eine Prüferin oder sind beide Prüfer oder Prüferinnen verhindert, so kann der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin als Ersatz für den Gutachter oder die Gutachterin einen oder eine oder zwei Ersatzprüfer oder Ersatzprüferinnen bestellen. § 10Abs. 5 gilt entsprechend.

Die Bewertung des Kolloquiums errechnet sich aus der Summe der Punkte, die die Prüfer oder Prüferinnen festlegen, wobei jeder Prüfer oder jede Prüferin maximal 10 Punkte vergeben kann. Beträgt die Summe nicht mindestens 10 Punkte, kann einmal ein Wiederholungskolloquium durchgeführt werden. Der Zeitpunkt dieser Wiederholungsprüfung wird vom Studiengangsleiter oder von der Studiengangsleiterin festgelegt. Bei der Bewertung des Wiederholungskolloquiums werden die Punkte aus dem Kolloquium nicht berücksichtigt. Wird bei der Wiederholung des Kolloquiums keine mindestens auf „ausreichend“ lautende Beurteilung erreicht, so ist ein erfolgreicher Abschluss des Master-Studiengangs nicht möglich.

Über den Verlauf der mündlichen Abschlussprüfung führt der oder die hochschulseitige Gutachter oder Gutachterin ein Protokoll. Das Protokoll enthält die wesentlichen Prüfungsgegenstände sowie die Bewertung der Prüfung; es ist von den Prüfern oder Prüferinnen zu unterzeichnen.

§ 12 Bestehen des Studiums und Gesamtnote

Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und wenn mindestens 90 Leistungspunkte erreicht wurden.

§ 13 Abschlussgrad

Nach Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen und der Abschlussprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ verliehen.

§ 14 Abschlusszeugnis

(1) Das Zeugnis enthält außer dem akademischen Grad eine Gesamtbewertung (Gesamtnote). Sie ergibt sich aus den Modulbewertungen als entsprechend den Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulergebnisse. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Für die Ermittlung der relativen Note entsprechend den Standards des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Note) werden alle Gesamtnoten des betreffenden Jahrgangs eines Studiengangs sowie der zwei vorangegangenen Jahrgänge des jeweiligen Studiengangs einbezogen und gemäß der Häufigkeitsverteilung – bei der Note „sehr gut“ beginnend - 10 % = A, weitere 25 % = B, weitere 30 % = C, weitere 25 % = D, weitere 10 % = E, zugeordnet.

(2) Das Zeugnis wird vom Dekan oder von der Dekanin und vom oder von der zuständigen Studiengangsleiter oder Studiengangsleiterin unterzeichnet. Das Zeugnis enthält das Datum, an dem die letzte Prüfung erfolgreich abgelegt worden ist.

§ 15 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

Schriftliche Prüfungsleistungen, die Bewertungen von Prüfungsleistungen und die Niederschriften über Prüfungsverfahren werden vom Fachbereich Duales Studium Wirtschaft • Technik bis zum Ablauf von drei Jahren nach Ende der Master-Prüfung aufbewahrt. Der Prüfling kann Einsichtnahme in die in Satz 1 genannten Unterlagen beantragen. Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Ablegung der Prüfungsleistung schriftlich beim Fachbereich Duales Studium Wirtschaft • Technik gestellt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.

Anlage**Studien- und Prüfungsplan des Master-Studiengangs „Prozess- und Projektmanagement“**

| Modul-Nr. | Modul-Bezeichnung | Prüfungsform | 1. Sem | | | 2. Sem | | | 3. Sem | | | 4. Sem | | |
|-----------|--|---------------|------------|-----------|--------------------|------------|-----------|--------------------|-----------|---------------|--------------------|-----------|---------------|--------------------|
| | | | UStd | LP | Abschlussnote in % | UStd | LP | Abschlussnote in % | UStd | LP | Abschlussnote in % | UStd | LP | Abschlussnote in % |
| | Strategisches Prozess- und Projektmanagement (PPM101) | K und/oder SE | 5 | | 5,556 | | | | | | | | | |
| | unit 1: Prozess- und Projektmanagement aus strategischer Sicht | | 30 | | | | | | | | | | | |
| | unit 2: Strategische Steuerung durch Informationsmanagement | | 30 | | | | | | | | | | | |
| | Ökonomische Steuerung von Projekten und Prozessen (PPM402) | K | 6 | | 6,667 | | | | | | | | | |
| | unit 1: Prozess- und Projektcontrolling | | 48 | | | | | | | | | | | |
| | unit 2: Risikomanagement von Projekten und Prozessen | | 44 | | | | | | | | | | | |
| | Operatives Prozess- und Projektmanagement (PPM303) | K und/oder R | 7 | | 7,778 | | | | | | | | | |
| | unit 1: Projektmanagement in der Praxis | | 60 | | | | | | | | | | | |
| | unit 2: Organisation von Prozessen | | 28 | | | | | | | | | | | |
| | unit 3: Planspiel | | 24 | | | | | | | | | | | |
| | Studienprojekt I (PPM604) | ST | 6 | | 6,667 | | | | | | | | | |
| | unit 1: Praxisorientiertes wissenschaftliches Arbeiten I | | 32 | | | | | | | | | | | |
| | unit 2: Begleitseminar Studienprojekt I | | 32 | | | | | | | | | | | |
| | Führung in Projekten und Prozessen (PPM105) | R und/oder M | | | | 8 | | 8,889 | | | | | | |
| | unit 1: Führung von Mitarbeitern in Projekten und Prozessen | | | | | 70 | | | | | | | | |
| | unit 2: Gestaltung des Wandels | | | | | 48 | | | | | | | | |
| | Finanzierung und quantitatives Risikomanagement von Projekten (PPM506) | K | | | | 5 | | 5,556 | | | | | | |
| | unit 1: Projektfinanzierung | | | | | 36 | | | | | | | | |
| | unit 2: Risikomanagement bei der Unternehmens- und Projektfinanzierung | | | | | 32 | | | | | | | | |
| | Kunden- und Lieferantenmanagement, Produktionsprozess (PPM307) | R und/oder SE | | | | 5 | | 5,556 | | | | | | |
| | unit 1: Kundenauftragsprozess und Integration der Geschäftsprozesse | | | | | 35 | | | | | | | | |
| | unit 2: Supply Chain Management und Produktionsprozess | | | | | 40 | | | | | | | | |
| | Studienprojekt II (PPM608) | ST | | | | 6 | | 6,667 | | | | | | |
| | unit 1: Praxisorientiertes wissenschaftliches Arbeiten II | | | | | 16 | | | | | | | | |
| | unit 2: Begleitseminar Studienprojekt II | | | | | 32 | | | | | | | | |
| | Rechtliche Aspekte des Prozess- und Projektmanagements (PPM209) | K | | | | | | 7 | | 7,778 | | | | |
| | unit 1: Vertragsrecht, Vertragsdurchsetzung und Verhandlungsführung | | | | | | | 60 | | | | | | |
| | unit 2: Gesellschaftsrecht | | | | | | | 16 | | | | | | |
| | unit 3: Arbeitsrecht | | | | | | | 20 | | | | | | |
| | Wahlpflichtbereich (PPM410)* | ** | | | | | | 40 | 6 | 6,667 | | | | |
| | Innovationsprozess, Produkt- und Technologieentwicklung (PPM311) | R und/oder SE | | | | | | 5 | | 5,556 | | | | |
| | unit 1: Methodik des Innovationsprozesses | | | | | | | 35 | | | | | | |
| | unit 2: Produktentwicklungs- und Produktplanungsprozess | | | | | | | 30 | | | | | | |
| | unit 3: Rechtliche Aspekte des Ideenmanagements | | | | | | | 10 | | | | | | |
| | Studienprojekt III (PPM612) | ST | | | | | | 16 | 6 | 6,667 | | | | |
| | Master-Thesis und Masterseminar (PPM613) | KQ | | | | | | | | | 41 | 18 | 20,000 | |
| | Gesamt US | | 328 | | | 309 | | 227 | | | 41 | | | |
| | Gesamt LP | | | 24 | | | 24 | | 24 | | | 18 | | |
| | % der Abschlussnote | | | | 26,667 | | | 26,667 | | 26,667 | | | 20,000 | |

Erläuterungen

- * Im 3. Semester gibt es ein Angebot von Wahlpflichtfächern, von denen der Studierende Veranstaltungen im Umfang von 5 LP auswählen muss
- ** Prüfungsleistung je nach angebotener Lehrveranstaltung

Abkürzungen

| | |
|-------------------|------|
| Klausur | K |
| Kolloquium | KQ |
| Leistungspunkte | LP |
| Referat | R |
| Seminararbeit | SE |
| Studienarbeit | ST |
| Unterrichtsstunde | UStd |